

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.09.2016

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-3/15

Zulassungsnummer:

Z-23.15-2047

Geltungsdauer

vom: **6. September 2016**

bis: **27. März 2020**

Antragsteller:

Dietrich Isol GmbH

Ochtendunger Straße 57
56642 Kruft

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle (WW) und Holzwolle-Mehrschichtplatten
(WW-C bzw. WW-C/3) nach DIN EN 13168:2015-04**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwolle (WW), aus Holzwolle-Mehrschichtplatten mit einer Mineralfaserschicht (WW-C bzw. WW-C/3 MW), aus Holzwolle-Mehrschichtplatten mit einer Dämmstoffschicht aus expandiertem Polystyrol (WW-C bzw. WW-C/3 EPS) aus Holzwolle-Mehrschichtplatten und mit einer Dämmstoffschicht aus extrudiertem Polystyrol (WW-C bzw. WW-C/3 XPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168¹.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten können mit einseitiger Deckschicht aus Holzwolle und mit beidseitiger Deckschicht aus Holzwolle ausgeführt sein.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden. Für den Anwendungstyp DI dk entsprechend der Norm DIN 4108-10² beträgt bei einer zusätzlichen mechanischen Befestigung von unverputzten Holzwolle-Mehrschichtplatten die Mindestanforderung für die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene $\geq 5,0$ kPa.

Die Dämmstoffe dürfen - je nach Ausführung und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 geltenden Anwendungsbedingungen - als nichtbrennbare, schwerentflammbare oder normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen der Norm DIN EN 13168¹ in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Bei den Holzwolle-Mehrschichtplatten muss die Mineralfaserschicht der Norm DIN EN 13162³, die Dämmstoffschicht aus expandiertem Polystyrol (EPS) der Norm DIN EN 13163⁴ und die Dämmstoffschicht aus extrudiertem Polystyrol (XPS) der Norm DIN EN 13164⁵ jeweils in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

1	DIN EN 13168:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2012+A1:2015
2	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015
4	DIN EN 13163:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2012+A1:2015
5	DIN EN 13164:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13164:2012+A1:2015

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i der unter Abschnitt 1.1 genannten Wärmedämmstoffe aus Holzwole und aus Holzwole-Mehrschichtplatten nach der Norm DIN EN 13168¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Holzwole-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht

Die Holzwole-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht, bezeichnet gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.2, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in die Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 eingestuft sind, dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁶ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁷, Abschnitte 5.2.2.5 a) und c), erfüllen.

Die nominale Rohdichte der Holzwoledeckschichten (einseitig oder beidseitig) muss minimal 600 kg/m^3 und darf maximal 800 kg/m^3 betragen. Die Dicke muss minimal 5 mm und darf maximal 15 mm betragen.

Die nominale Rohdichte der Mineralfaserschicht muss minimal 80 kg/m^3 und darf maximal 120 kg/m^3 betragen. Dabei darf der Gehalt an organischen Bestandteilen (nachzuweisen durch Glühverlustbestimmung nach DIN EN 13820⁸) in der Mineralwolle einen Grenzwert von 4,5 M.-% und $4,1 \text{ kg/m}^3$ nicht überschreiten.

Die vorstehend angegebenen Rohdichten sind nach DIN EN 1602⁹ zu bestimmen.

2.1.3.2 Holzwole-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht

Die Holzwole-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht, bezeichnet gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.2, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in die Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 eingestuft sind, jedoch von den Anforderungen an Dicken und Rohdichten in Abschnitt 2.1.3.1 abweichen, oder die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in die Klasse B-s1, d0 eingestuft sind, dürfen nicht glimmen. Sie gelten gemäß DIN 4102-4¹⁰, Absatz 2.3.1, als schwerentflammbare Baustoffe.

2.1.3.3 Homogene Dämmstoffe aus Holzwole

Die homogenen Dämmstoffe aus Holzwole, bezeichnet gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.1, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in die Klasse A2-s1, d0, oder B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 eingestuft sind, dürfen nicht glimmen. Sie gelten gemäß DIN 4102-4, Absatz 2.3.1, als schwerentflammbare Baustoffe.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

6	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen-Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
7	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen-Teil 1: Baustoffe; Begriffe und Anforderungen
8	DIN EN 13810:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen-Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen
9	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen-Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013
10	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen-Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung Klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-2047

Seite 5 von 6 | 6. September 2016

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-2047
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13168¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 für die homogenen Holzwole-Platten und die Holzwole-Mehrschichtplatten festzulegen. Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die homogenen Holzwole-Platten und die Holzwole-Mehrschichtplatten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4¹¹, Tabelle 2, Zeile 5.7.1 bzw. Zeile 5.7.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Holzwole-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht, die die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.3.1 erfüllen, sind nichtbrennbare Baustoffe.

Homogene Holzwole-Platten und Holzwole-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht, die die Anforderungen gemäß Absatz 2.1.3.2 und Absatz 2.1.3.3 erfüllen, sind schwerentflammbare Baustoffe.

Holzwole-Mehrschichtplatten mit einer Dämmschicht aus EPS oder XPS, sowie Dämmstoffe, die nicht die Anforderungen gemäß Absatz 2.1.3 erfüllen, sind normalentflammbare Baustoffe, sofern sie im Rahmen der CE-Kennzeichnung mindestens in die Klasse E nach DIN EN 13501-1 eingestuft sind.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

¹¹ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle (WW) oder Holzwolle-
Mehrschichtplatten (WW-C bzw. WW-C/3) nach
DIN EN 13168:2015-04** Anlage 1

Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1.1 Holzwolle-Platten (WW)

1	UNIAKUSTIK
2	UNICEM B
3	UNICEM

1.2 Holzwolle-Mehrschichtplatten mit Mineralfaserschicht (WW-C bzw. WW-C/3 MW)

1	UNITEX SW Typ 2
2	UNITEX SW Typ 3
3	UNITEX SW light Typ 2
4	UNITEX SW light Typ 3
5	UNIAKUSTIK SW

**1.3 Holzwolle-Mehrschichtplatten mit Dämmstoffschicht aus expandiertem Polystyrol
(WW-C bzw. WW-C/3 EPS)**

1	UNITEX L-EPS Typ 2
2	UNITEX HS Typ 2
3	UNITEX P-EPS Typ 2
4	UNITEX L-EPS Typ 3
5	UNITEX HS Typ 3
6	UNITEX P-EPS Typ 3

**1.4 Holzwolle-Mehrschichtplatten mit Dämmstoffschicht aus extrudiertem Polystyrol
(WW-C bzw. WW-C/3 XPS)**

1	UNITEX XPS Typ 2
2	UNITEX XPS Typ 3